



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Mittwoch, 05. Februar 2025

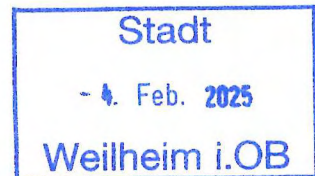
Nr. 03

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis Nr. 03/2025



- **Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025**
- **Information der Wahlberechtigten über geänderte Öffnungszeiten des Wahlamts für die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025**
- **Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB**
26. Änderung Flächennutzungsplan „Sonderbaufläche Energiezentrale Kranlöchl“
- öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- **Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost – Bereich Karwendelstraße“**
5. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Neubekanntmachung als Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost – Teilbereich IV“
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung
- **Bebauungsplan „Münchener Straße Ost“**
5. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Wahlvordruck G5

Gemeinde Stadt Weilheim i.OB
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde

☐ bildet einen **Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist ☐ barrierefrei ☐ nicht barrierefrei.

☒ ist in folgende **17 Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
	<u>s. Anlage</u>		

☒ ist in **9 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

☐ ist in ^{Zahl} _____ **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke, barrierefrei ja/nein)

3. ☒ Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Turnhalle der Hardtschule, Hardtkapellenstraße 6, 82362 Weilheim i.OB zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

Unterschrift

05. Februar 2025

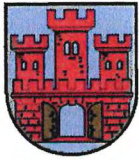
Markus Loth, Erster Bürgermeister



Bundestagswahl - 23.02.2025

WAHLLOKALE

Bezirk	Wahlraum	Wahlort	Telefon	barrierefrei
0001	Stadttheater, Foyer	Weilheim i.OB, Theaterplatz 1	682 5300	JA
0002	Mittelschule, Altbau, Raum 1 E 5	Weilheim i.OB, Eingang Röntgenstraße Beschilderung „Barrierefrei über Eingang Engelhartstr.“	2284	JA
0003	Gymnasium, C-Bau, Raum CO 13	Weilheim i.OB, Murnauer Straße 12	925460	JA
0004	Grundschule an der Ammer, Aula	Weilheim i.OB, Lohgasse 17	3597	JA
0005	Kleine Hochlandhalle, Gaststätte	Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8	5083	JA
0006	Staatl. Berufsschule, EG, Raum Z007	Weilheim i.OB, Narbonner Ring 1	9820	JA
0007	Grundschule Weilheim i.OB, am Hardt, EG, Raum E 08	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6	7288	JA
0008	Turnhalle, Unterhausen	Weilheim i.OB, Unterhausen, Sportplatzweg 1	5100	JA
0009	Gemeindehaus Marnbach, 1. Stock, Saal	Weilheim i.OB, Marnbach, Seeshaupter Straße 10	9270779	NEIN
0011	Turnhalle Hardtschule BRIEFWAHL	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstr. 6		
0012	Turnhalle Hardtschule BRIEFWAHL	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstr. 6		
0013	Turnhalle Hardtschule BRIEFWAHL	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstr. 6		
0014	Turnhalle Hardtschule BRIEFWAHL	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstr. 6		
0015	Turnhalle Hardtschule BRIEFWAHL	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstr. 6		
0016	Turnhalle Hardtschule BRIEFWAHL	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstr. 6		
0017	Turnhalle Hardtschule BRIEFWAHL	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstr. 6		
0018	Turnhalle Hardtschule BRIEFWAHL	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstr. 6		



Stadt Weilheim i. OB

Information der Wahlberechtigten über geänderte Öffnungszeiten des Wahlamts für die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Wahlscheine für die Bundestagswahl am 23.02.2025 können bis zum zweiten Tag vor der Wahl (Freitag, 21. Februar 2025), 15 Uhr, beantragt werden. Wahlberechtigte, die nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bei Vorliegen der in § 25 Abs. 2 BWO genannten Voraussetzungen Wahlscheine noch bis zum Wahlsonntag (23. Februar 2025), 15 Uhr, beantragen. Das Gleiche gilt, wenn ein Wahlberechtigter bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (oder bei bestehender Verpflichtung zu Quarantäne oder Isolation) den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, so kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (Samstag 22. Februar 2025), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 BWO).

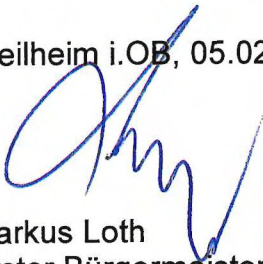
Aufgrund der genannten Fristen ist es deshalb erforderlich, eine Antragstellung an den genannten Tagen zu ermöglichen.

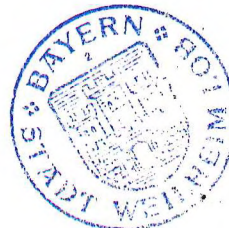
Das Wahlamt/Einwohnermeldeamt der Stadt Weilheim i. OB ist daher zusätzlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt geöffnet:

Am Freitag, 21. Februar 2025, von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
Am Samstag, 22. Februar 2025, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Am Sonntag, 23. Februar 2025, von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Wahlberechtigten werden hiermit über die geänderten Öffnungszeiten des Wahlamts informiert.

Weilheim i. OB, 05.02.2025


Markus Loth
Erster Bürgermeister



Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr
Montag - Mittwoch: 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Hausanschrift:

Admiral-Hipper-Straße 20
82362 Weilheim i. OB
Internet:
www.weilheim.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Oberland
IBAN: DE61 7035 1030 0000 0000 18
BIC: BYLADEM1WHM

Postbank München
IBAN: DE79 7001 0080 0055 1938 07
BIC: PBNKDEFF
VR-Bank Werdenfels eG
IBAN: DE75 7039 0000 0004 0714 50
BIC: GENODEF1GAP

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB

26. Änderung Flächennutzungsplan „Sonderbaufläche Energiezentrale Kranlöchl“ - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2. BauGB -

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat bereits in der Sitzung am 24.11.2022 die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Energiezentrale Kranlöchl“ gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die sich ergebenden Korrekturen in die Planung eintragen und insbesondere einen Umweltbericht erarbeiten zu lassen und damit für das vorgenannte Bauleitplanverfahren die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der korrigierte Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

vom 10.02.2025 bis einschließlich 20.03.2025

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Gemeinde (<https://www.weilheim.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung/Bebauungspläne oder Satzungen in Aufstellung“ bzw. der Adresse <https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung> sowie im Geoportal Bayern <http://www.bauleitplanung.bayern.de> → Weilheim i.OB → laufende Bauleitplanverfahren einsehbar. Hierzu wird auch bekannt gemacht, dass sich nach einer Grundstücksarrondierung der Geltungsbereich der Änderung nur auf Fl.Nr. 2684, Gem. Weilheim i.OB bezieht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch/Erholung	Erholungseignung des Gebiets Immissionsschutz (Verkehrslärm, Luftschadstoffe, Geruch)
Boden	schädliche Bodenveränderungen und Altlasten Baugrundbeschaffenheit, Versickerungsfähigkeit
Wasser	Versickerungsfähigkeit des Bodens Starkregenereignisse Grundwasser und Trinkwasserversorgung
Fläche	Flächenversiegelung Flächeninanspruchnahme
Pflanzen/Tiere	Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen geschützte Lebensräume, Eingriffe in Natur und Landschaft Arten- und naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Klima/Luft	Informationen zu Klimaauswirkungen Luftaustausch, Erhitzung, Kaltluftprozessgeschehen
Landschaftsbild	Schutzwürdigkeit und Auswirkungen auf das Landschaftsbild Kompensation landschaftlicher Eingriffe: Eingrünung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmäler, Einzeldenkmäler Vorhandene Leitungen

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@weilheim.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Stadt Weilheim

i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i.OB, 2. Stock, Zi. 203 (barrierefreier Zugang über Aufzug) während der üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtinfo/amtsblaetter>) eingestellt. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in der/den Amtstafel(n) der Stadt Weilheim i.OB am Rathaus sowie ggf. in den betroffenen Ortsteilen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.02.2025
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Aushang vom _____ bis _____

Abgenommen am _____

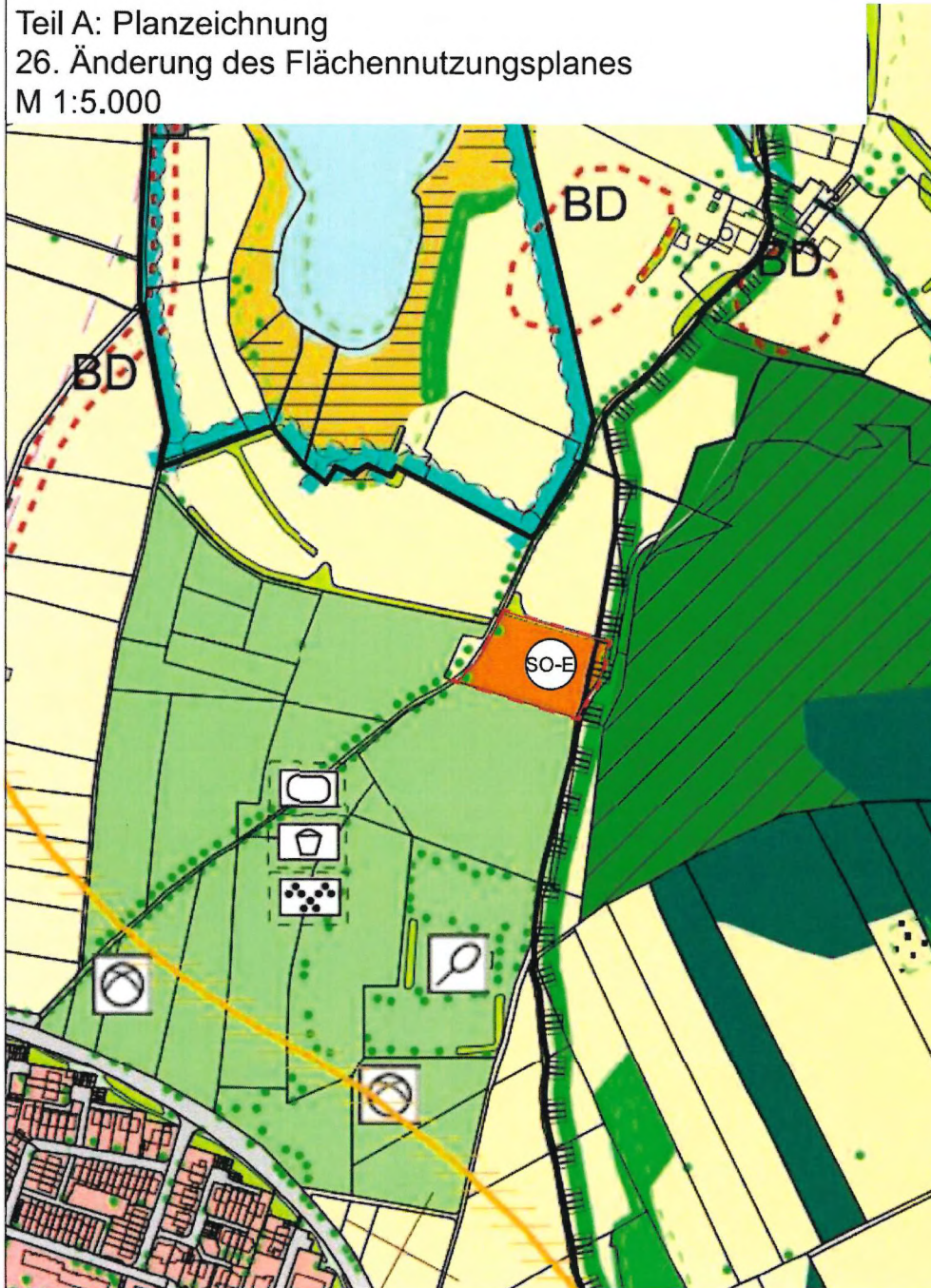
_____(Unterschrift)



Markus Loth
1. Bürgermeister

Lageplan (ohne Maßstab)

Teil A: Planzeichnung
26. Änderung des Flächennutzungsplanes
M 1:5.000



Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost“ - Bereich Karwendelstraße
5. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Neubekanntmachung als Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost – Teilbereich IV“
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 17.09.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost“ - Bereich Karwendelstraße - für seinen Geltungsbereich in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Der Geltungsbereich der Änderung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Mit dieser 5. vereinfachten Änderung werden durch ergänzende Festsetzungen insbesondere zu den überbaubaren Grundstücksflächen Möglichkeiten geschaffen, bestehende Wohngebäude generationengerecht umzubauen und energetisch zu sanieren. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Abgesehen wird von Umweltprüfung und Umweltbericht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewandt.

Diese 5. vereinfachte des Bebauungsplanes soll darüber hinaus unter Einarbeitung aller relevanten Festsetzungen aus den früheren Fassungen des Bebauungsplanes im Rahmen einer Neubekanntmachung unter der künftigen Bezeichnung Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost – Teilbereich IV“ den bislang gültigen Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost“ Bereich Karwendelstraße“ ersetzen.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Die Planung zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Weilheim Süd-Ost“ - Bereich Karwendelstraße -, künftig: „Weilheim Süd-Ost – Teilbereich IV“ sowie die zugehörige Begründung werden in der Fassung vom 12.12.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum **vom 06.02.2025 mit 10.03.2025**.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert. Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 10.03.2025** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am **05. Feb. 2025**
(digital unter www.weilheim.de und Aushang)

Aushang bis **10. März 2025**
Abgenommen _____
(Unterschrift)



Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2025

Bebauungsplan "Münchener Straße Ost"
5. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2022 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Münchener Straße Ost“ in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Mit dieser 5. vereinfachten Änderung werden für die Grundstücke Fl.Nrn. 2737/7, 2737/9, 2737/10 und 2737/13, Gemarkung Weilheim, die Zahl der zugelassenen Vollgeschosse erhöht auf zwei Vollgeschosse. Der Geltungsbereich der Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils rechtsverbindlichen Fassung.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes lag in der Fassung der Planung vom 30.09.2024 mit Begründung zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Behandlung und Abwägung aller im Änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 14.01.2025 diese 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Münchener Straße Ost“ in der redaktionell im Sinne der Abwägungsentscheidung überarbeiteten Fassung der Planung vom 14.01.2025 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Münchener Straße Ost“ in der Fassung der Planung vom 14.01.2025 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05. Feb. 2025
(digital unter www.weilheim.de und Aushang)

Aushang bis 10. März 2025
Abgenommen _____
(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Münchener Straße Ost"
5. vereinfachte Änderung
Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2024



Stadt Weilheim i. OB
Erstellt von:
Erstellt am: 29.05.2024
Maßstab 1:1000

